Regierungspräsidium Gießen

NATURA 2000 in Hessen

HESSEN

Maßnahmenplan
für das FFH- Gebiet

5315-306
„Fleisbachtal und Hindstein“

Gültigkeit: ab 2015

Versionsdatum: Dezember 2015, Version 5.1

FFH- Gebiet:	
Betreuungsforstamt:	Wetzlar und Weilburg
Kreis:	Lahn-Dill-Kreis
Stadt/ Gemeinde:	Gemeinde Sinn, Gemeinde Greifenstein
Größe:	102,7 ha
NATURA- Nummer:	5315-306
Maßnahmenplanersteller:	Björn Reinhardt

NSG:
Verordnung über das NSG: „Am Hindstein bei Greifenstein“
StAnz. für das Land Hessen: Seite 2136 ff, 1986

Inhalt

1. EINFÜHRUNG 3

1.1 KURZINFORMATION ZUM „FFH-GEBIET FLEISBACHTAL UND HINDSTEIN“ 4

2. GEBIETSBESCHREIBUNG 5

2.1 ALLGEMEINE GEBIETSINFORMATION (KURZCHARAKTERISTIK) 5
2.2 ÜBERSICHTSKARTE FFH-GEBIET 6
2.3 ÜBERSICHTSKARTE NATURSCHUTZGEBIET 6
2.4 ÜBERSICHTSKARTE NATURDENKMAL 7
2.5 POLITISCHE UND ADMINISTRATIVE ZUSTÄNDIGKEITEN 8
2.5 ENTSTEHUNG FRÜHERER UND AKTUELLER LANDNUTZUNGSFORMEN 8
2.6 VORKOMMENDE LEBENSRAUMTYPEN UND FFH-ANHANG-ARTEN 9

3. LEITBILD UND ERHALTUNGSZIELE 10

3.1 LEITBILD 10
3.2 ERHALTUNGSZIELE LEBENSRAUMTYPEN 11
3.3 ERHALTUNGSZIELE DER ARTEN NACH ANHANG II FFH-RICHTLINIE 12
3.4 ZIELVORGABEN FÜR DEN ERHALTUNGSZUSTAND DER FFH- LEBENSRAUMTYPEN 13
3.5 ZIELVORGABEN FÜR DEN ERHALTUNGSZUSTAND DER POPULATIONEN FÜR 13
FFH ANHANG II- ARTEN 13
3.6 BEMERKENSWERTE, NICHT FFH RELEVANTE BIOTOPTYPEN 14
3.7 KONTAKTBIOTOPE DES FFH-GEBIETES 15

4. BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN 16

4.1 BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE LEBENSRAUMTYPEN 16
4.2 BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE ARTEN DES 17
ANHANGES II 17

5. MAßNAHMEN 18

5.1 MAßNAHMENSTRUKTUR 18
5.2 MAßNAHMENBESCHREIBUNG UND GRAPHISCHE DARSTELLUNG 19

MAßNAHMENTYP 1: 19

16. NUTZUNG OHNE MAßNAHMENFESTLEGUNG 19

MAßNAHMENTYP 2 (ERHALTUNGSMAßNAHMEN): 21

11.09.03 BEKÄMPFUNG VON NEOPHYTEN 21
01.02.01.06. MAHD MIT BESONDEREN VORGABEN 23
01.02.03.01 BEWEIDUNG MIT RINDERN, ALTERNATIV SCHAFEN 25
04.01.05 REGULIERUNG DER WASSERNUTZUNG/ BEIBEHALTUNG DER AKTUELLEN NUTZUNG 26
02.02 NATURNAHE WALDNUTZUNG 27

MAßNAHMENTYP 3 (ERHALTUNGSMAßNAHMEN): 28

01.02.01.06. MAHD MIT BESONDEREN VORGABEN 28

MAßNAHMENTYP 4 (ENTWICKLUNGSMAßNAHMEN): 28

MAßNAHMENTYP 5 (ENTWICKLUNGSMAßNAHMEN): 28

MAßNAHMENTYP 6: 29

01.09.01. ENTBUSCHEN 29
14. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT 29
17. HALM VERTRAGSFLÄCHEN 29
POTENTIELLE ÖKOKONTOFLÄCHE 30

6. REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL 32

7. LITERATUR 34

8. ANHANG 35

8.1 NSG-VERORDNUNG 35
8.2 AUENVERBUND-VO 38

1. Einführung

Das FFH-Gebiet „Fleisbachtal und Hindstein“ stellt einen besonders wertvollen Lebensraumkomplex dar. Bemerkenswert ist der über weite Abschnitte naturnahe Fleisbach mit Nebenläufen, der im Unterlauf artenreiche Glatthaferwiesen in den Talauen beherbergt. Der Oberlauf und Bachursprungsmulden des Fleisbaches werden von Bachauenwäldern begleitet. Die Hochfläche des Untersuchungsgebietes westlich Greifenstein weist floristisch bedeutende Pfeifengraswiesen und Glatthaferwiesen auf, die eine große Anzahl acht verschiedener Orchideenarten beherbergen. Der höchste Geländepunkt der Hindstein zeichnet sich durch einen wärmeliebenden Sommerlinden–Traubeneichen-Wald auf Basaltblockschutt aus, der umgeben ist von Altbuchenwald. Ebenso bemerkenswert sind Borstgrasrasen nördlich Hindstein, am Hammelsheck und südwestlich von Fleisbach, die zahlreiche stark gefährdete Arten vorweisen. (Quelle: GDE)

Das FFH-Gebiet beinhaltet das Naturschutzgebiet „Am Hindstein“ mit einer Fläche von ca. 13,35 ha. Das FFH-Gebiet liegt teilweise im Auenverbund Lahn-Dill.

Das Naturdenkmal Wacholderheide Fleisbach liegt ebenfalls im FFH-Gebiet. Es wurde am 11.01.1958 im Staatsanzeiger Hessen, Nr. 2, Seite 44 ausgewiesen. Es hat eine Flächengröße von ca. 1,8ha. Es ist dort derzeit der Größte Arnicabestand in Hessen auf den Höhenlagen bis 500m zu finden.

Die Entwicklung der Arnicabestände werden wissenschaftlich durch die Universität Geisenheim und die Philipps-Universität Marburg begleitet.
Am Botanischen Garten der Uni Marburg ist das Projektbüro von „ArnikaHessen“ angesiedelt

Wegen seiner Bedeutung für Lebensraumtypen (LRT) und Arten erfolgte die Meldung des Bereiches als FFH-Gebiet für das Europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000. Die Gebietsmeldung wurde wie folgt begründet:

„Der Fleisbach ist außerordentlich naturnah. Das Gebiet enthält eine hohe Biotop- und Strukturvielfalt mit gefährdeten und rückläufigen Arten sowie gefährdeten Biotoptypen.“
Quelle: Standarddatenbogen FFH-Gebiet „Fleisbachtal und Hindstein“

In den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sollen die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen, dass der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und –Arten gewahrt bleiben und in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerfassung durch das Büro für ökologische Fachplanungen, A. Hager, 2003.

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.
Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer erfolgen.

1.1 Kurzinformation zum „FFH-Gebiet Fleisbachtal und Hindstein“

Land:	Hessen
Landkreis:	Lahn-Dill-Kreis
Gemeinden:	Sinn und Greifenstein
Örtliche Zuständigkeit:	Regierungspräsidium Gießen – Obere Naturschutzbehörde- Forstämter Wetzlar und Weilburg
Größe:	102,7 ha
FFH-Lebensraumtypen:	LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions 0,025ha LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion 2,67ha LRT 4030 trockene europäische Heiden 0,036ha LRT 6230 artenreiche montane Borstgrasrasen 2,4ha LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden 1,13ha LRT 6510 Magere Flachland –Mähwiesen 13,4ha LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) 5,43ha LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwälder 0,8ha LRT 91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa 8,0ha
FFH-Anhang II Arten:	Großes Mausohr Myotis myotis Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Maculinea teleius Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Maculinea nausithous
FFH-Anhang IV- und V-Arten:	Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus* Fransenfledermaus *Myotis nattereri* Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* Zauneidechse *Lacerta agilis* Arnika *Arnica montana*
Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Brutvögel)	Nicht untersucht Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*
Arten nach Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie (Rastvögel)	Nicht untersucht
Naturraum:	D39 Westerwald
Höhe über NN:	240m bis 515m ü NN, mittel 350m
Geologie:	

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das FFH-Gebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit D 39 Westerwald. Es ist ein Offenlandgebiet mit einem kleinen Waldanteil.

Das Höhenprofil erstreckt sich von 240 m bis 515 m über NN.

Einen Überblick über die wichtigsten Klimaparameter vermittelt die folgende Tabelle, die Daten der unmittelbar in der Nähe befindlichen Klimastationen Herborn und Driedorf wiedergibt und für die tieferen und höheren Lagen des Untersuchungsgebiets repräsentativ sind. Das Untersuchungsgebiet nimmt Höhenlagen zwischen 240 und 514,7 m ü. NN ein, wobei die letztgenannte Zahl die Kuppe des Hindsteines darstellt; im Mittel liegt die Höhenlage bei 350 m ü. NN.

Klimadaten für das Dilltal (Station Herborn) und für den Hohen Westerwald (Station Driedorf)

Quelle: Klimastation Herborn und Driedorf 1991	Station Herborn	Station Driedorf
Höhe ü. NN	206	481
mittlerer Jahresniederschlag/mm	708	940
Jahresdurchschnittstemperatur/°C	8,5	6,5
mittlere Zahl der Nebeltage/Tage	70-100	< 30

2.2 Übersichtskarte FFH-Gebiet

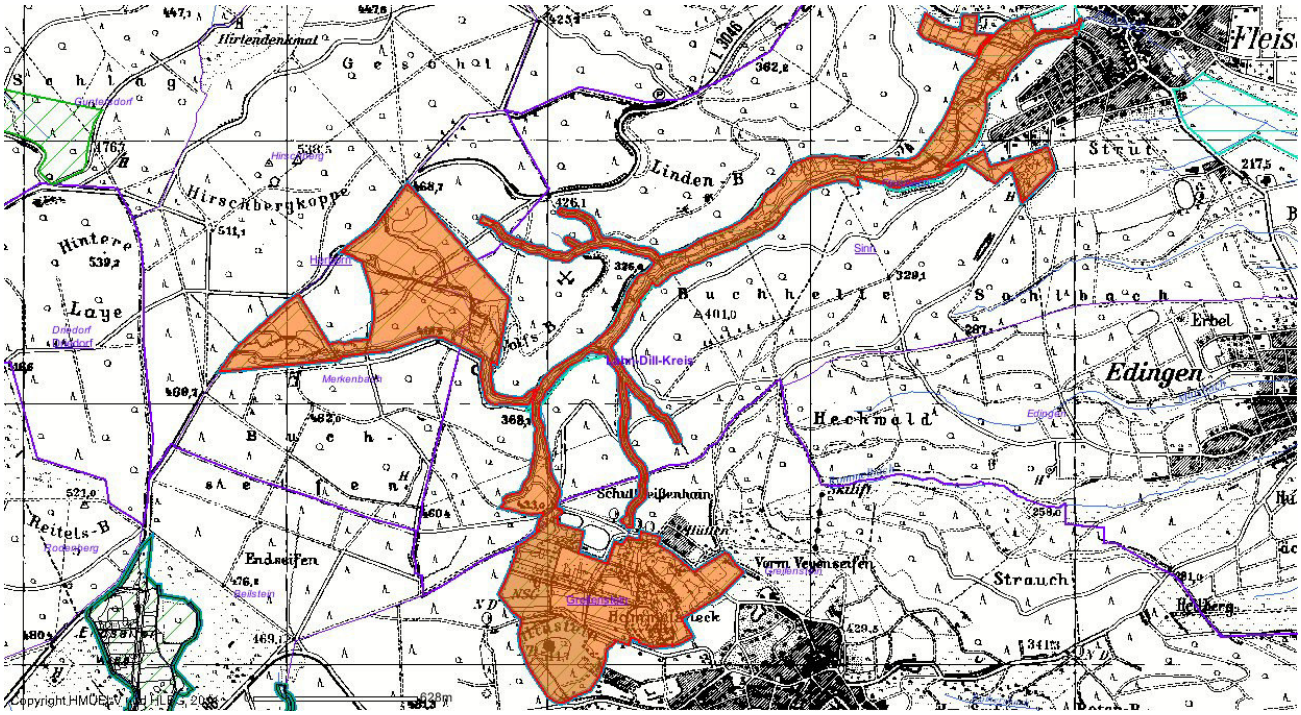

(Quelle: Natureg FFH-Gebietsübersicht)

2.3 Übersichtskarte Naturschutzgebiet

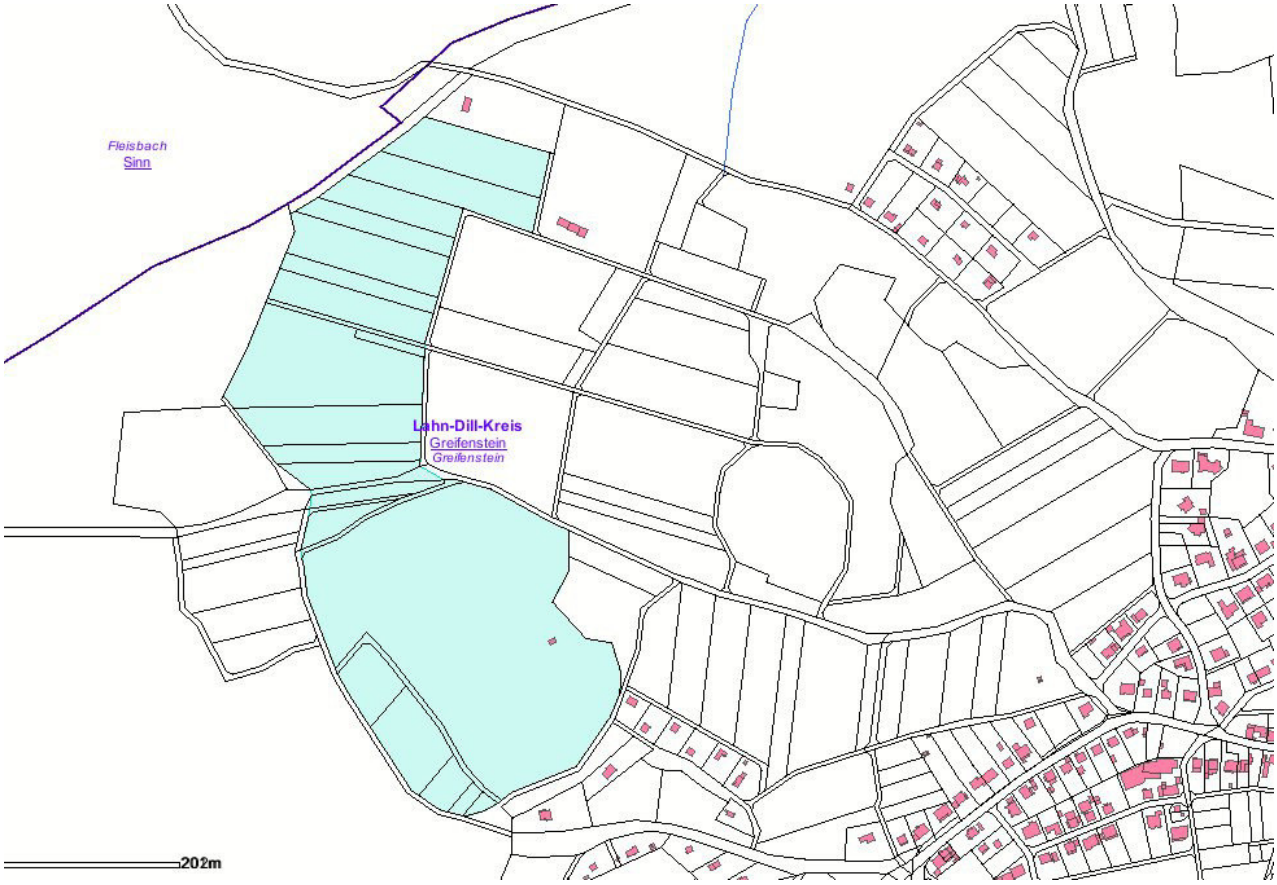

(Quelle: Natureg NSG-Gebietsübersicht)

2.4 Übersichtskarte Naturdenkmal

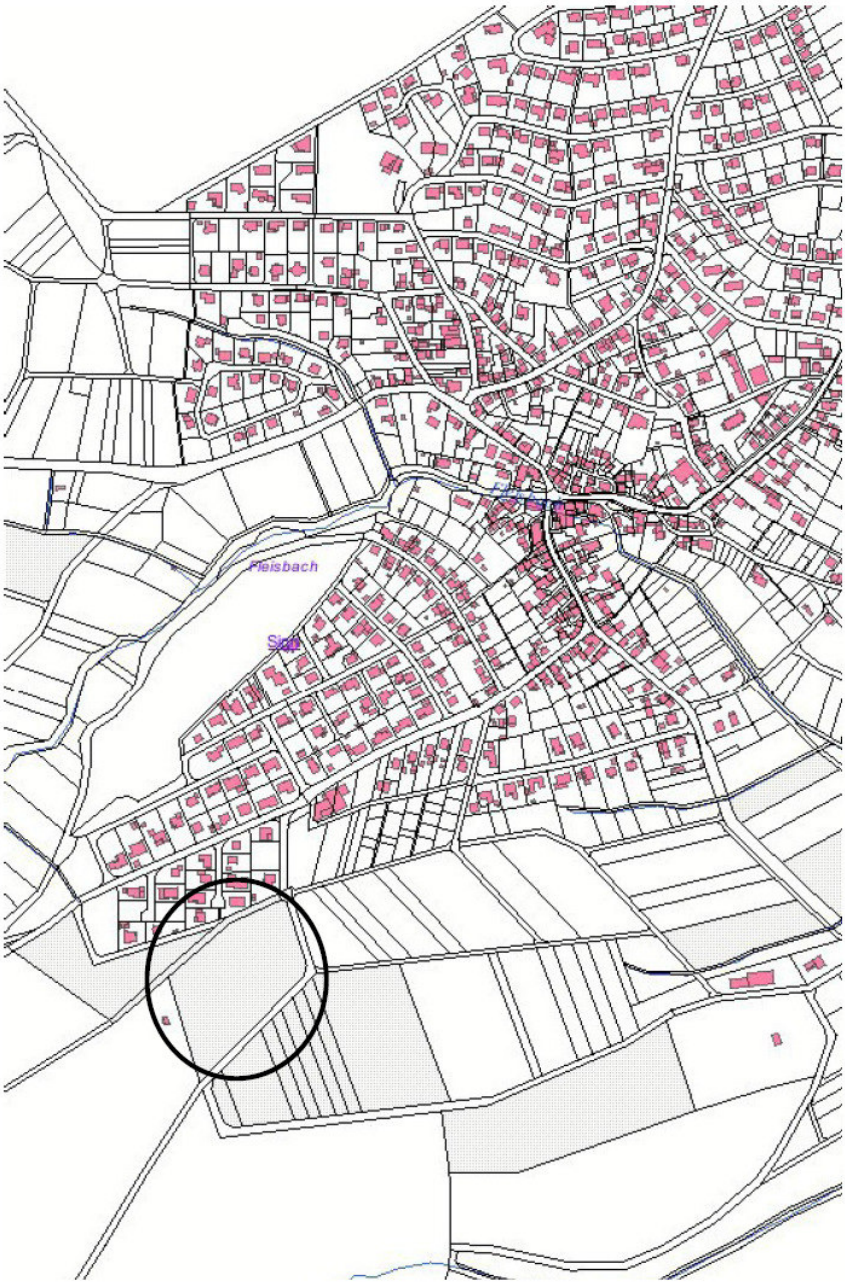

(Quelle: Lahn-Dill-Kreis)

2.5 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet „Fleisbachtal und Hindstein“ liegt in der Gemarkung der Gemeinde Sinn, Ortsteil Fleisbach und in der Gemarkung der Gemeinde Greifenstein, Ortsteil Greifenstein. Der größte Teil des FFH-Gebietes befindet sich in kommunaler Hand, gefolgt von Landeseigentum und Privateigentum.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes als Teil des Netzes Natura 2000 und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen setzt das Forstamt Weilburg um.

2.5 Entstehung früherer und aktueller Landnutzungsformen

Das Untersuchungsgebiet weist sehr starke Reliefunterschiede auf. Der nördliche Teilbereich wird durch das Fleisbachtal bestimmt, welches im Oberlauf als enges Kerbtal ausgebildet ist und sich erst im Unterlauf in ein breiteres Sohlental verfügt. Der Bereich der Sohle wird durch holozäne Ablagerungen bestimmt. Die angrenzenden Hanglagen werden durch geologisch ältere Schichten des Devons und Karbons aufgebaut. Beteiligt sind hier Diabase, Grauwacke und Tonschiefer. Die Hochplateau-Flächen werden bestimmt durch Basaltkuppen aus dem Tertiär, die beim Hindstein und Hammelsheck als Felsblöcke austreten. Außerhalb der Kuppen werden diese Schichten von pleistozänem Löss und Lösslehm sowie tertiären Tonen überdeckt (HLB 1907).

Die kulturhistorische Bedeutung wird als Weidelandschaft angegeben.

2.6 Vorkommende Lebensraumtypen und FFH-Anhang-Arten

Lebensraumtypen:

- LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- LRT 4030 trockene europäische Heiden
- LRT 6230 artenreiche montane Borstgrasrasen
- LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden
- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- LRT *9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- LRT 91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion)

FFH-Anhang II-Arten:

- Großes Mausohr Myotis myotis
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Maculinea teleius
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Maculinea nausithous)

3. Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild

Das Gebiet ist durch extensiv genutzte, magere bis sehr magere Grünlandgesellschaften frischer, wechselfeuchter bis trockener Standorte geprägt, die in einem guten bis hervorragenden Zustand ausgebildet sind.

Die Flächen der LRT 6510 und 6410 werden überwiegend als 2-schürige Mähwiesen genutzt. Eine Nachbeweidung erfolgt erst im Spätsommer. Schafpferche werden auf unproblematische Flächen gesteckt. Das Naturdenkmal wird von der Schafbeweidung zunächst ausgeschlossen. Die botanisch wertvollen Flächen im NSG Am Hindstein werden von der Schafbeweidung ausgespart.

In der Vergangenheit wurde der LRT 6230 optimal angepasst an die Wüchsigkeit der Standorte beweidet. Jedoch sind in den letzten Jahren Tendenzen zur Verbrachung bzw. Verbuschung festzustellen. Die Flächen im Naturdenkmal werden händisch gepflegt, angepasst an die Arnikapopulation.

Im Bereich der Gewässer sind Ufersäume aus Erlen, Eschen und Weiden aus der Nutzung genommen. Das Band der Galeriewälder ist vollständig ausgebildet. Es sind Bereiche mit Großseggenried-Beständen, Auengehölzen und Hochstaudenfluren im Wechsel vorhanden.

Die Wälder im Gebiet setzen sich gemäß den Lebensraumansprüchen der FFH-Anhang II-Fledermausarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus aus Laub- und Laubmischwaldbeständen zusammen und sind charakterisiert durch eine hohe Baumhöhlendichte (> 10 Höhlenbäume/ha).

(Quelle: GDE)

3.2 Erhaltungsziele Lebensraumtypen

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten bestandserhaltenden Teich-Bewirtschaftung
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten bestandserhaltenden Teich-Bewirtschaftung
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

LRT 4030 trockene europäische Heiden

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung auf Sekundärstandorten

LRT 6230 artenreiche montane Borstgrasrasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

LRT *9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

LRT 91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

3.3 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

1324 Großes Mausohr Myotis myotis

- Erhaltung von alten großflächigen, laubholzreichen Wäldern mit Totholz und Höhlenbäumen, bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs
- Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere
- Erhaltung ungestörter Winterquartiere

1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Maculinea teleius

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) und Kolonien der Wirtsameise Myrmica scabrinodis
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Maculinea nausithous

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) und Kolonien der Wirtsameise Myrmica rubra
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

3.4 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen

EU Code	LRT	LRT Ist 2003	LRT Soll 2018	LRT Soll 2024	LRT Soll langfristig
3150	*Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions*	C	C	C	nicht definiert
3260	*Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion*	B	B	B	B
4030	*Trockene europäische Heiden*	C	C	C	B
6230	*Artenreiche montane Borstgrasrasen*	B	B	B	B
6410	*Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden*	A	A	A	A
6510	*Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)*	B	B	B	B
9130	*Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)*	B	B	B	B
**9180*	*Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*	B	B	B	B
91E0	** Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)*	B	B	B	B

(Quelle: GDE)

3.5 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für FFH Anhang II- Arten

EU Code	Art	Population Ist 2003	Population Soll 2018	Population Soll 2024	Population Soll langfristig
1324	*Großes Mausohr*	C	C	C	B
1059	*Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*	C	C	C	nicht definiert
1061	*Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling*	C	C	C	B

(Quelle: GDE)

3.6 Bemerkenswerte, nicht FFH relevante Biotoptypen

	Biotoptypen	Fläche/ha
01.110	Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte	17,08
01.142	Sonstige Eichen-Hainbuchenwälder	0,27
01.173	Bachauenwald	5,5
01.220	Sonstige Nadelwälder	6,8
01.300	Mischwälder	0,9
01.400	Schlagfluren und Vorwald	1,4
02.100	Gehölze trocken bis frischer Standorte	5,5
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	2,2
02.500	Baumreihen und Alleen	0,17
03.000	Streuobst	0,19
04.111	Rheokrenen	0,006
04.113	Helokrenen und Quellfluren	0,07
04.211	Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche	5,4
04.420	Teiche	0,4
04.440	Temporäre Gewässer und Tümpel	0,05
05.110	Röhrichte	0,11
05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	0,4
05.120	Kleinseggensümpfe saurer Standorte	0,06
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	13,6
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	6,9
06.210	Grünland feuchter bis nasser Standorte	2,4
06.220	Grünland wechselfeuchter Standorte	1,2
06.300	Übrige Grünlandbestände	4,3
06.540	Borstgrasrasen	2,4
06.550	Zergstrauch-Heiden	0,04
09.200	Ausdauerende Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	1,0
10.300	Therophytenfluren	0,01
11.000	Äcker	4,0
12.000	Gärten	0,2
14.000	Besiedelter Bereich Straßen	3,2
99.100	Hutebaumgruppen	0,15
99.041	Gräben	0,38
	Summe	86,286

(Quelle: GDE)

3.7 Kontaktbiotope des FFH-Gebietes

	Kontaktbiotope	Fläche/ha
01.110	Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte	21,45
01.142	Eichen-Hainbuchenwälder	1,15
01.173	Bachauenwälder	0,21
01.183	Übrige Laubwälder	0,36
01.220	Sonstige Nadelwälder	14,84
01.300	Mischwälder	0,60
01.400	Schlagfluren	0,49
02.100	Gehölze trocken bis frisch	0,78
02.500	Baumreihen	0,16
04.211	Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche	0,02
06.110	Extensivgrünland	1,96
06.120	Intensivgrünland	1,74
06.210	Feuchtwiesen	0,42
06.300	Übriges Grünland	0,26
06.540	Borstgrasrasen	0,23
09.200	Ruderalfluren	0,08
11.120	Äcker mittlerer Standorte	0,73
11.140	Intensiväcker	0,04
12.100	Nutzgarten	1,05
14.100	Siedlungsfläche	0,73
14.300	Freizeitanlage	1,10
14.510	Straße	0,44
14.520	Befestigter Weg	1,72
14.530	Unbefestigter Weg	0,42

(Quelle: GDE)

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

EU-Code	FFH - LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
3150	*Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions*	• Keine	• Keine
3260	*Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion*	• Standortfremde Baumarten	• Keine
4030	*Trockene europäische Heiden*	• Verbrachung • unangepasste Nutzung	• Keine
6230	*Artenreiche montane Borstgrasrasen*	• Unternutzung bzw. keine landwirtschaftliche Nutzung • LRT-fremde Arten • Beschattung einzelner Bäume	• Keine
6410	*Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden*	• Verbrachung • LRT-fremde Arten	• Keine
6510	*Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)*	• Verbrachung • Trittschäden durch Beweidung bzw. Freizeitnutzung	• Keine
9130	*Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)*	• Keine	• Keine
**9180*	*Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*	• Keine	• Keine
91E0	** Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)*	• LRT-fremde Baumarten	• Keine

(Quelle: GDE)

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

EU-Cod	FFH Anhang II- Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1324	*Großes Mausohr*	• Holzernte	• Keine
1059	*Heller Wiesen-knopf-Ameisenbläuling*	• Ungünstige Mahdtermine • Trittschäden	• Keine
1061	*Dunkler Wiesen-knopf-Ameisenbläuling*	• Ungünstige Mahdtermine • Trittschäden	• Keine

(Quelle: GDE)

5. Maßnahmen

5.1 Maßnahmenstruktur

Die Maßnahmen (Code-Nr.) sind im Planungsjournal aufgezeigt und werden wie folgt kurz beschrieben.

Maßnahmentyp 1:
Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT- und Arthabitatflächen:

Maßnahmentyp 2 (Erhaltungsmaßnahmen):
Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell sehr guten/ guten Erhaltungszustandes für LRTen oder Arten erforderlich sind (A/B erhalten):

Maßnahmentyp 3 (Erhaltungsmaßnahmen):
Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C > B)

Maßnahmentyp 4 (Entwicklungsmaßnahmen):
Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B > A):

Maßnahmentyp 5 (Entwicklungsmaßnahmen):
Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT- Flächen zu zusätzlichen LRT- Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biotoptyp > LRT/Arthabitat):

Maßnahmentyp 6:
Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen

5.2 Maßnahmenbeschreibung und graphische Darstellung

Maßnahmentyp 1:

Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT- und Arthabitatflächen:

16. Nutzung ohne Maßnahmenfestlegung

Für die Flächen außerhalb der zu schützenden Lebensräume und der Arthabitatflächen unterbleibt eine spezifizierte Maßnahmenplanung sofern keine negativen Auswirkungen auf angrenzende Flächen zu erwarten ist bzw. keine Möglichkeit zur Entwicklung von LRT in einem überschaubaren Zeitraum besteht.

Auf farblich markierten Flächen wird die derzeitige ordnungsgemäße Nutzung beibehalten.

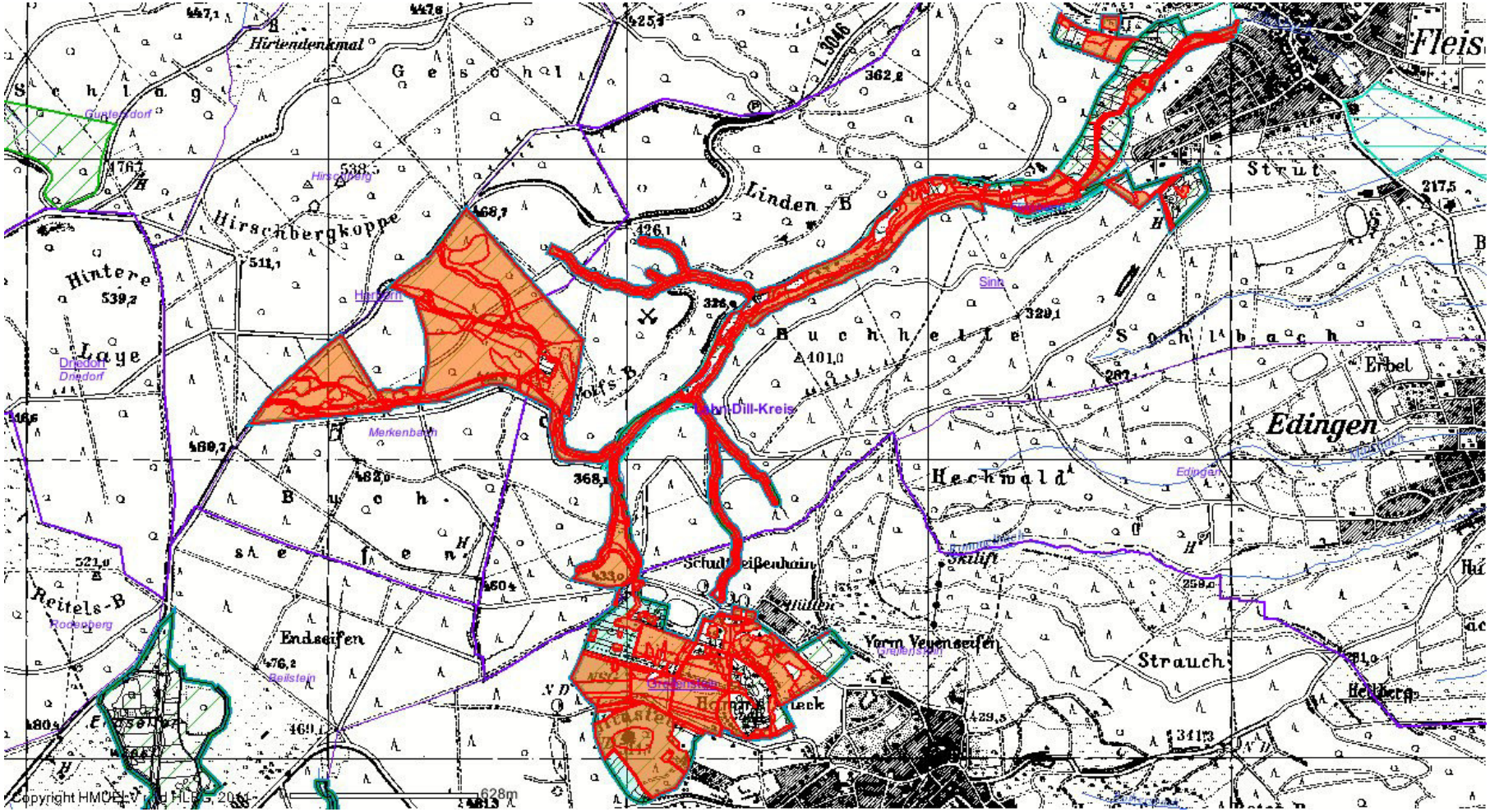
Hirtendenkmal
Gesohl
Schlag
Hirschbergkoppe
Hintere
Laye
Linden B
Buchhelle
Sohlbach
Struth
Edingen
Erbel
Heckwald
Buchsaelen
Endseifen
Reitels-B
Strauch
Fleis
Copyright HMUELV und HLBG, 2014
628m

Maßnahmentyp 2 (Erhaltungsmaßnahmen):

Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell sehr guten/ guten Erhaltungszustandes für LRTen oder Arten erforderlich sind (A/B erhalten):

11.09.03 Bekämpfung von Neophyten
01.02.01.06. Mahd mit besonderen Vorgaben

Die farblich hinterlegten Flächen stellen die Flächen dar, auf denen der Lebensraumtyp (LRT) 6230 Borstgrasrasen zu finden ist. Der Borstgrasrasen befindet sich überwiegend im guten Erhaltungszustand (B). Jedoch wird dieser wertvolle Lebensraum zunehmend durch fremde invasive Arten bedroht. Die starke Ausbreitung der Vielblättrigen Lupine (*Lupinus polyphyllus*) beeinträchtigt den Borstgrasrasen stark.

Die Bestände der Arnika (*Arnica montana*) im Naturdenkmal und im NSG „Am Hindsten“ werden ebenfalls durch die Lupine beeinträchtig.

Um die Lupine auf diese Flächen zurück zu drängen, soll in den nächsten drei Jahren mindestens zweimal gemäht werden. Die 1. Mahd erfolgt zur Vollblüte im Juni und die 2. Mahd ab September.
Das Mahdgut muss abtransportiert und entsorgt werden.

Lupine ist schnittempfindlich und kann durch mehrmalige Mahd oder Beweidung über einen Zeitraum von etwa 3-5 Jahren zurückgedrängt werden. Wichtig sind Nacharbeiten und eine konsequente Verhinderung der Samenbildung. Auf wüchsigen, nährstoffreichen Böden ist die Entfernung der Lupine schwieriger als auf flachgründigen, nährstoffarmen Böden. Lupinen-Samen sind über mehrere Jahrzehnte im Boden lebensfähig. Nach erfolgreicher Entfernung von Lupinenbeständen ist daher eine Nachkontrolle auf neu aufgekeimte Pflanzen über viele Jahre erforderlich. Offene Bodenflächen fördern die Keimung der Samen, in dichten Beständen treten kaum Lupinen-Sämlinge auf.
(Quelle: Fr. Dr. Alberternst, schriftliche Mitteilung)

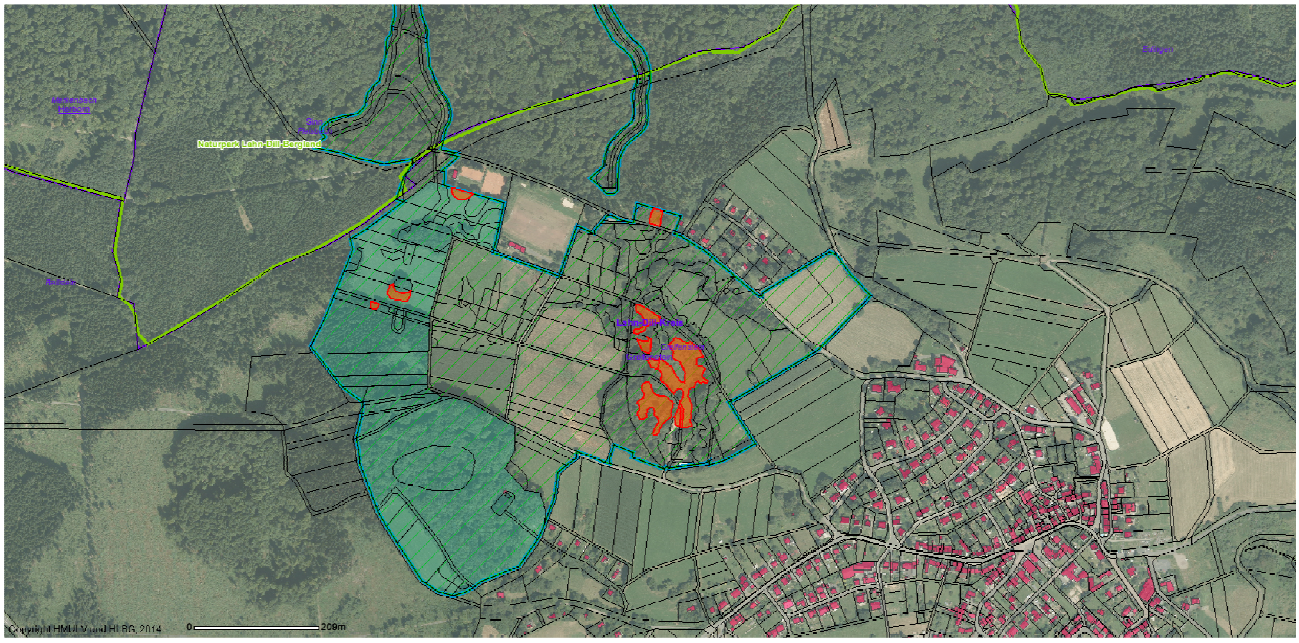

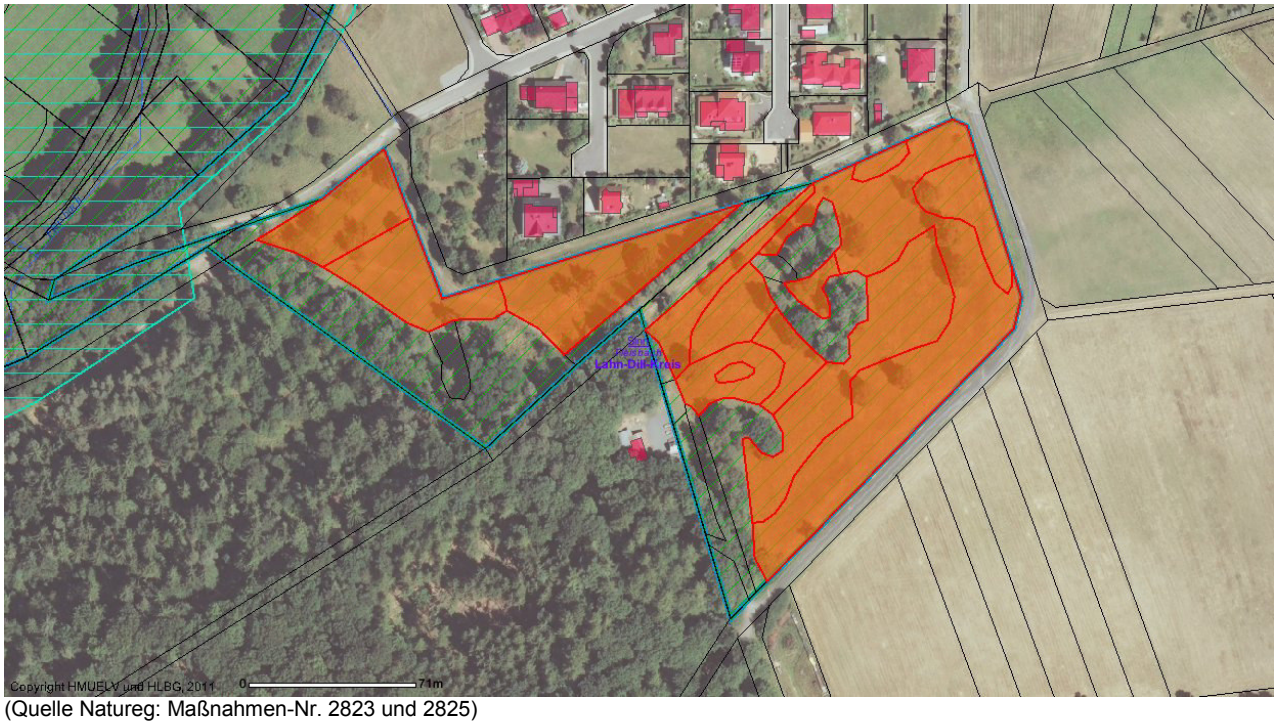

(Quelle Natureg: Maßnahmen-Nr. 2823 und 2825)

01.02.01.06. Mahd mit besonderen Vorgaben

Die Lebensraumtypen (LRT) 6410 Pfeifengraswiesen , 6510 Magere Flachland Mähwiesen benötigen eine angepasste Nutzung. Keine Nutzung führt zu einer Verbuschung und Verbrachung und demnach zu einem Verlust der wertvollen Wiesenbestände.
Für die Wiesen-Lebensraumtypen ist eine zweischürige Mahd vorgesehen. Bis zum 20. Juni sollte die erste Mahd erfolgt sein. Der zweite Schnitt kann ab 01. September erfolgen. Das Mähgut muss abtransportiert werden. Es darf nicht gedüngt werden. Die Mahdzeiträume sollten eingehalten werden, jedoch können abhängig von Witterung und Aufwuchs die Zeitpunkte nach Rücksprache angepasst werden.

Die oben beschriebene optimale Nutzung lässt sich im nördlichen Teil Stand 2015 nicht (mehr) realisieren. Jedoch konnte mit einer ortsansässigen Bewirtschafterin eine zweimalige Schafbeweidung vereinbart werden, die sich an den Mahdzeitpunkten orientiert. Es ist vereinbart worden, dass im Zuge der Schafbeweidung eine ergänzende Pflege der Flächen mit dem Freischneidegerät vorgenommen wird, um auflaufenden Schwarzdorn, Brombeere zu beseitigen. Diese Flächen werden von der Bewirtschafterin bei der zuständigen landwirtschaftlichen Behörde im HALM beantragt. Oben genannte Vorgehensweise wurde mit der Abteilung für den ländlichen Raum beim Landkreis Lahn-Dill abgestimmt.

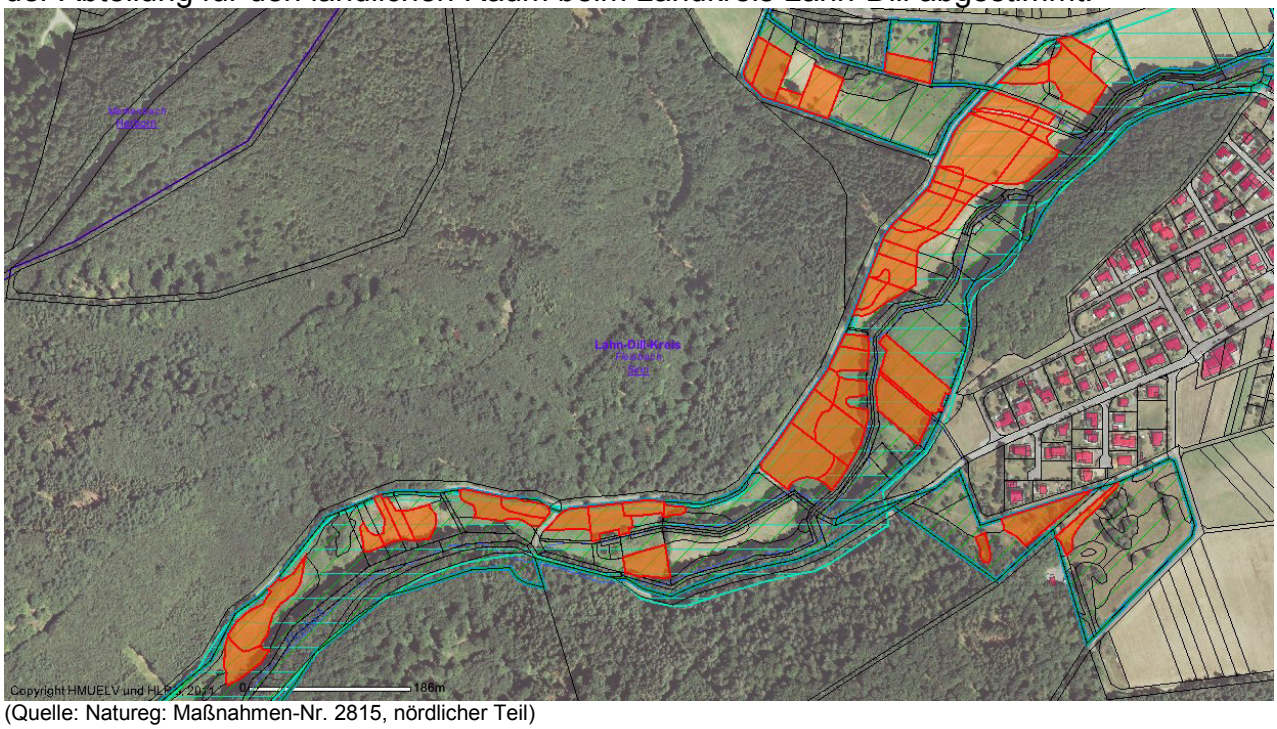

(Quelle: Natureg: Maßnahmen-Nr. 2815, nördlicher Teil)

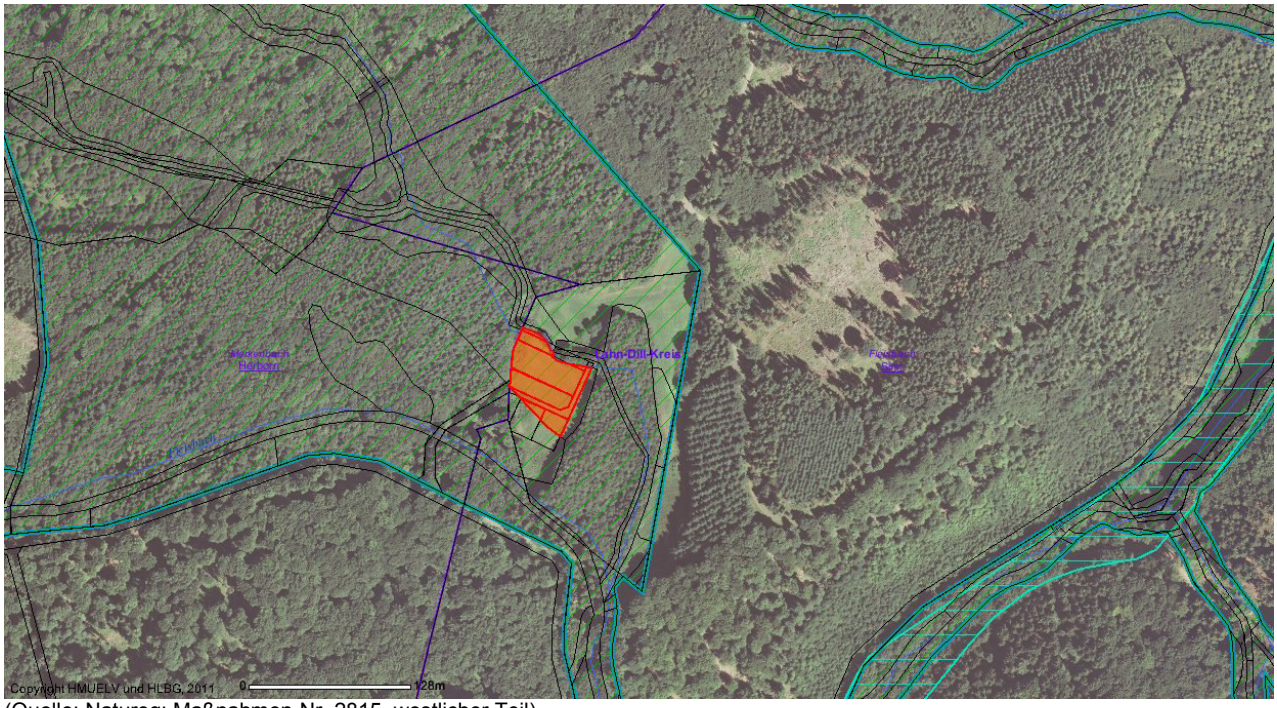

(Quelle: Natureg: Maßnahmen-Nr. 2815, westlicher Teil)

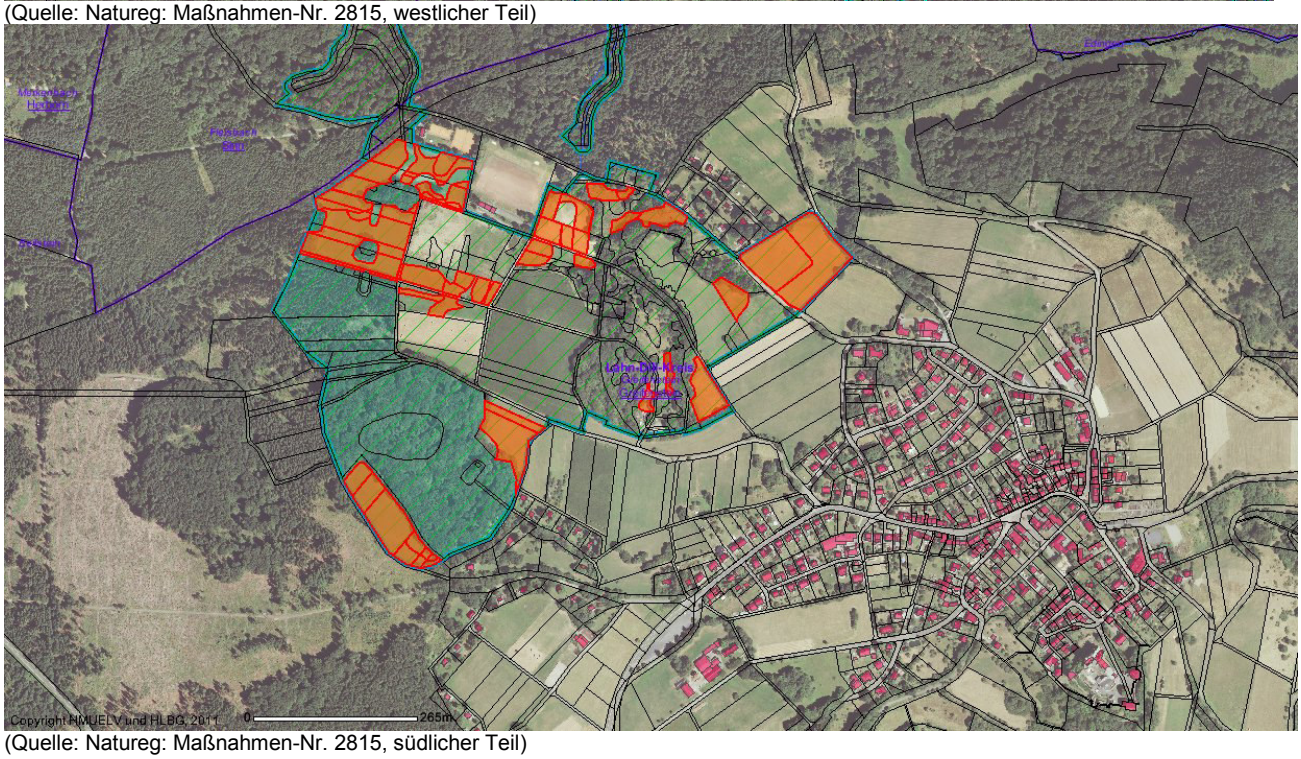

(Quelle: Natureg: Maßnahmen-Nr. 2815, südlicher Teil)

01.02.03.01 Beweidung mit Rindern, alternativ Schafen

Im Bereich „Hammelsheck“ soll der Lebensraumtyp (LRT) 6230 Borstgrasrasen mit Rindern beweidet werden. Falls keine Rinderbeweidung möglich sein sollte, können statt Rinder Schafe die Beweidung übernehmen.
Für die Rinderbeweidung gilt, keine Zufütterung und keine Dauerkoppelhaltung. Der Weidebetrieb soll in zwei Weidegängen erfolgen, die jeweils eine Dauer von 1-2 Wochen haben sollten, bzw. sich nach dem Aufwuchs richten. Die Zeitpunkte der Weidgänge sind abhängig von vorherrschenden Bedingungen für den ersten auf Anfang Juni und für den zweiten auf Anfang August festgelegt worden.
Für die Schafbeweidung sind zwei Weidegänge ohne Nachtpferch vorgesehen. Die Dauer der Weidegänge richtet sich nach dem Aufwuchs.
Je nach Aufkommen von Weideunkräutern muss eine Nachmahd im Spätsommer/Herbst durchgeführt werden.

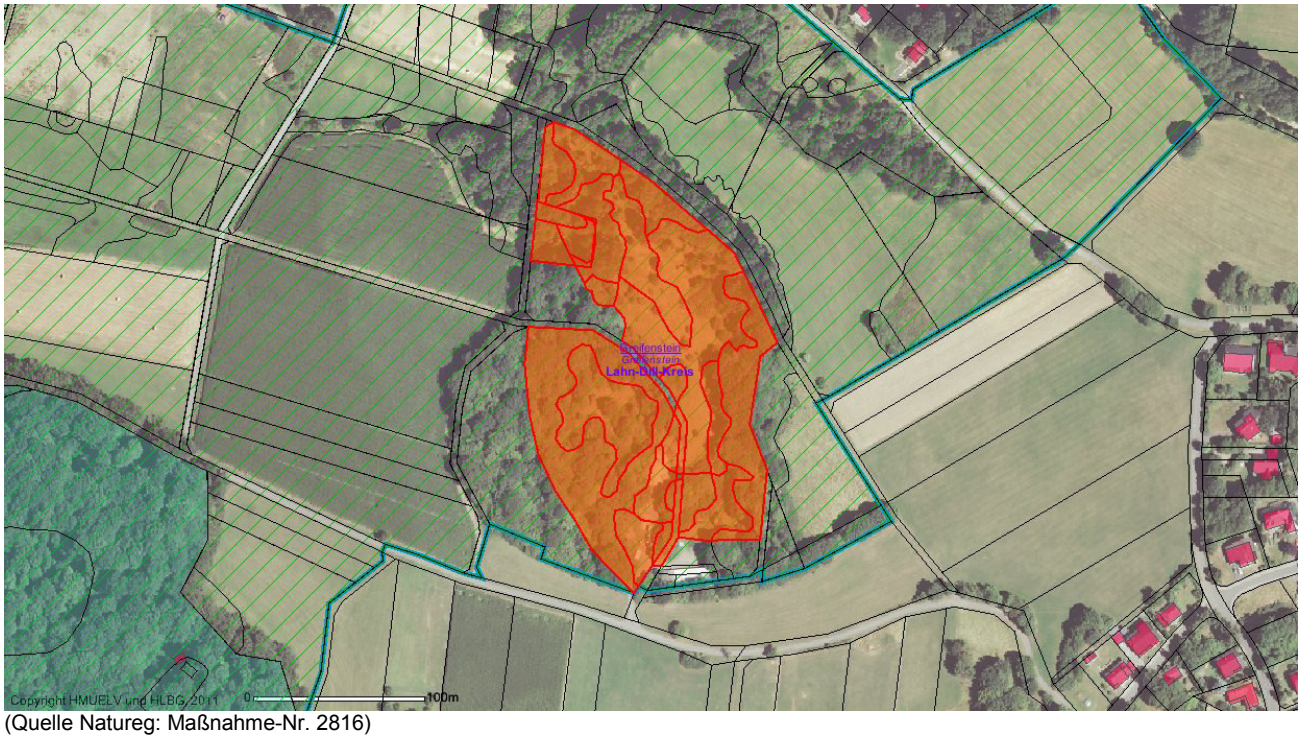

(Quelle Natureg: Maßnahme-Nr. 2816)

04.01.05 Regulierung der Wassernutzung/ Beibehaltung der aktuellen Nutzung

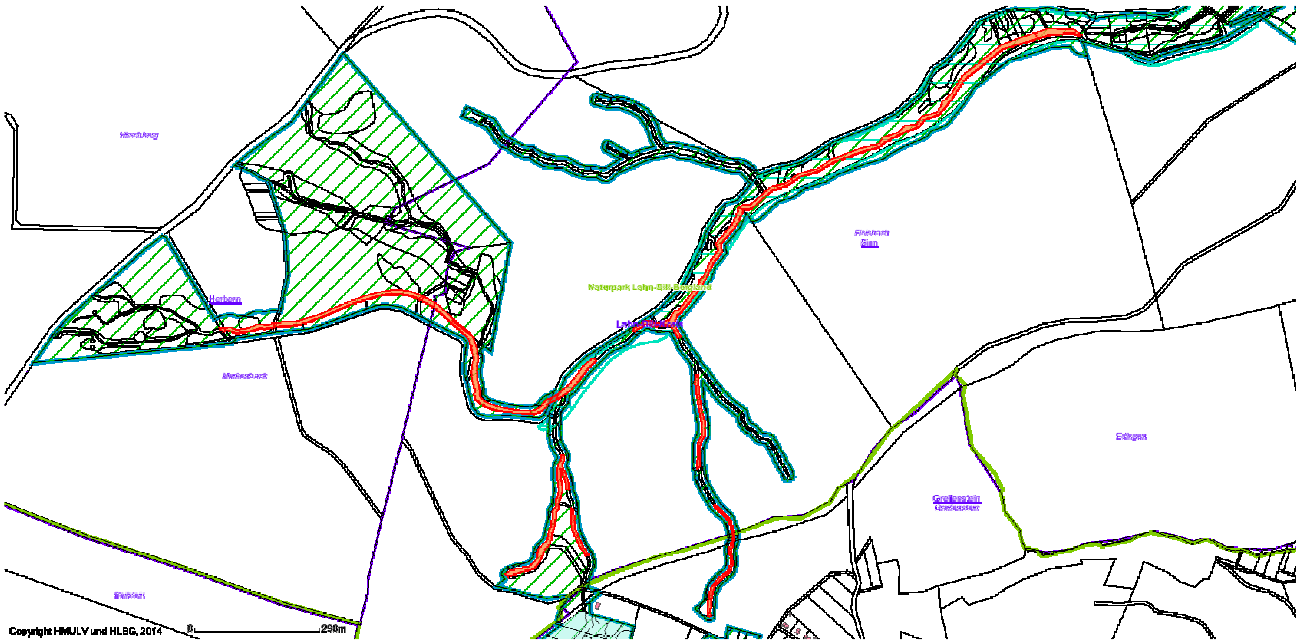

(Quelle: Natureg, Maßnahme-Nr. 5341)

02.02 Naturnahe Waldnutzung

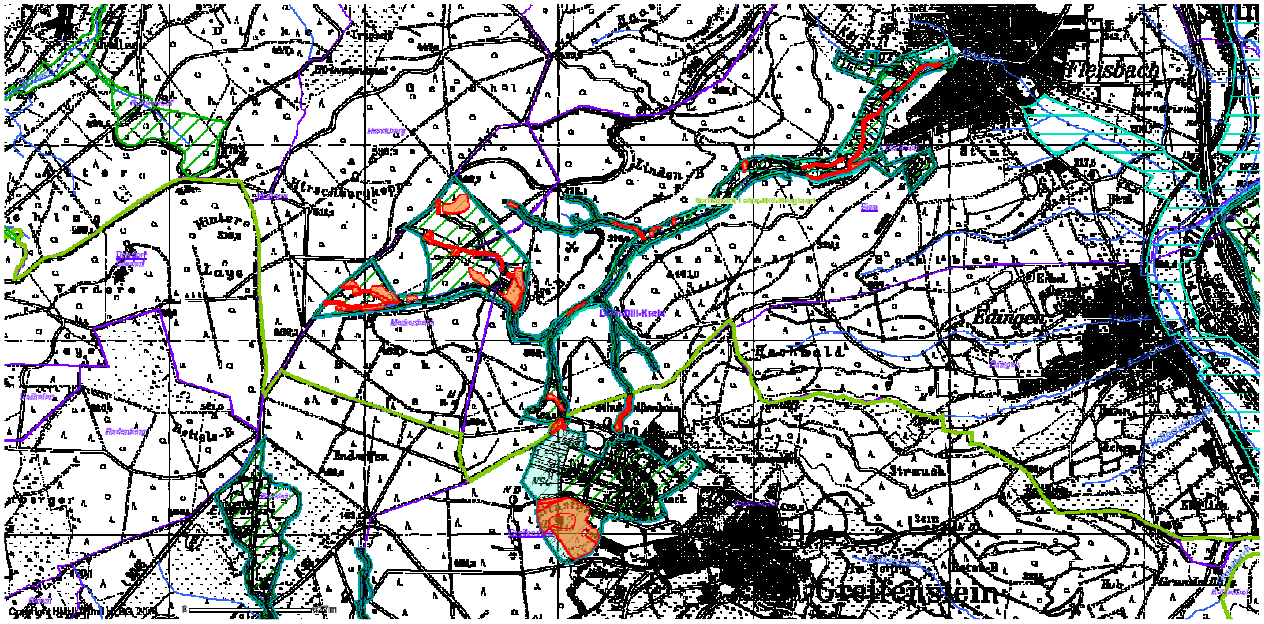

Die Naturnahe Waldnutzung bezieht sich auf alle Waldflächen sowie explizit auf die Lebensraumtypen 9130, 9180, *91E0 in den jeweiligen Erhaltungsstufen.
Es wird eine naturnahe Waldbewirtschaftung durchgeführt. Konsequente Förderung von Arten der natürlichen Waldgesellschaften der Lebensraumtypen, insbesondere in der Naturverjüngung. Weiterhin wird die eigendynamische Entwicklung unterstützt, strukturierter Waldaufbau mit verschiedenen Altersstufen. Alt- und Totholz wird gefördert und verbleibt auf der Fläche.
Neben den Wald-Lebensraumtypen dienen diese Maßnahmen auch den vermutlich im Gebiet heimischen Fledermaus- und Vogelarten.
Die Maßnahme wird auf den farblich rot hinterlegten Flächen durchgeführt.

Maßnahmentyp 3 (Erhaltungsmaßnahmen):

Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C > B)

01.02.01.06. Mahd mit besonderen Vorgaben

Diese Maßnahme betrifft die beiden Schmetterlingsarten Heller und Dunkler Ameisenbläuling. Die erste Mahd sollte bis zum 15.06. erfolgt sein. In der Zeit von 15. Juni bis 01. September darf auf diesen Flächen keine Mahd oder Beweidung stattfinden um den Wiesenknopf zu erhalten, auf den diese Schmetterlingsarten angewiesen sind.

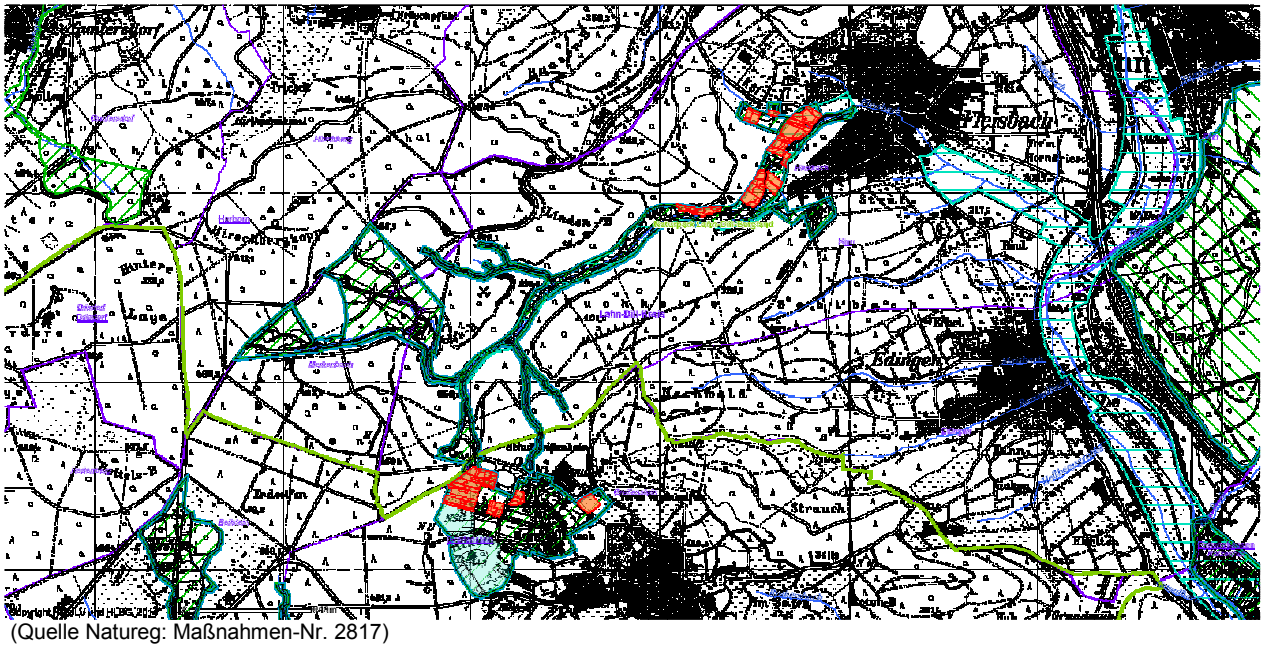
(Quelle Natureg: Maßnahmen-Nr. 2817)

Maßnahmentyp 4 (Entwicklungsmaßnahmen):

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B > A):

Keine Maßnahmen vorgesehen

Maßnahmentyp 5 (Entwicklungsmaßnahmen):

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT- Flächen zu zusätzlichen LRT- Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biotoptyp > LRT/Arthabitat):

Keine Maßnahmen vorgesehen

Maßnahmentyp 6:
Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen

01.09.01. Entbuschen

Das Naturdenkmal wird jährlich entbuscht um die Naturverjüngung zurück zu drängen. Punktuell werden Bäume gefällt, die den Arnicabestand beeinträchtigen könnten.

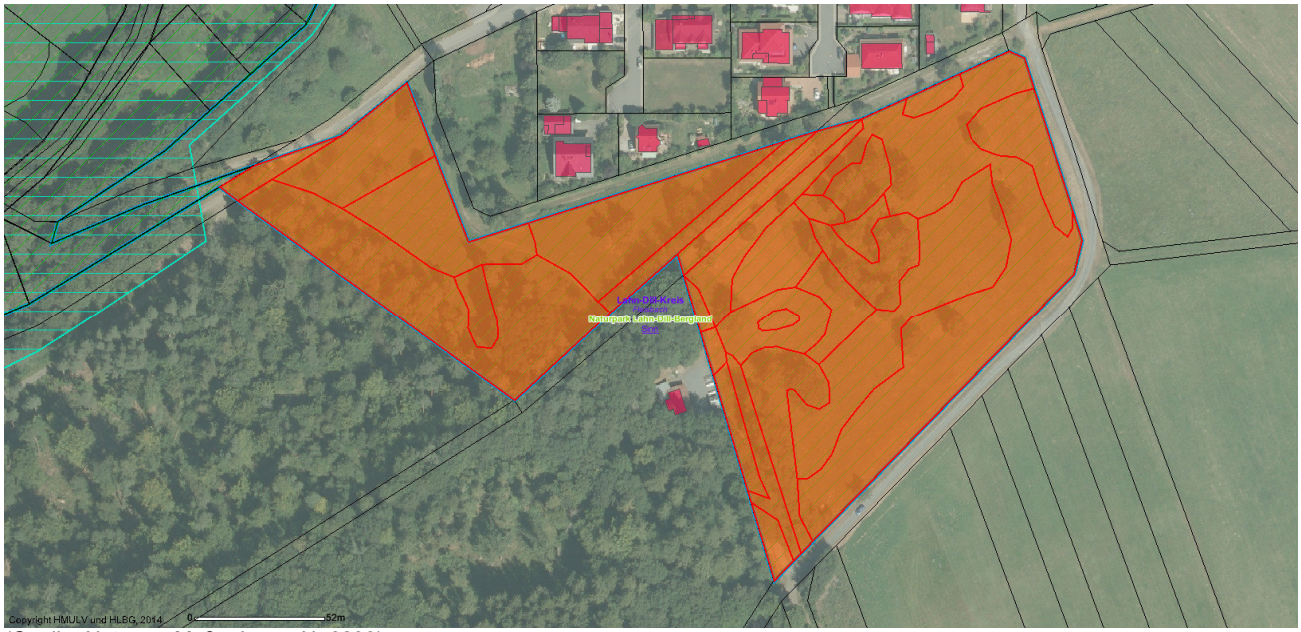

(Quelle: Natureg- Maßnahmen-Nr.6293)

14. Öffentlichkeitsarbeit

Kontrolle, Ergänzung bzw. Neubau von Informationstafeln bzw. Schutzgebietsbeschilderung im FFH-Gebiet sowie im Naturschutzgebiet. Ziel soll sein interessierte Gebietsbesucher über das FFH-Gebiet zu informieren und die Besucher zu sensibilisieren.
(Natureg-Maßnahmen-Nr. 3510)

17. HALM Vertragsflächen

Es wird angestrebt mit den Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen HALM-Verträge im gesamten Gebiet abzuschließen. Die HALM-Verträge stellen ein wesentliches Mittel dar um die Schutzziele im Gebiet zu erreichen.

17. Sonstige

Ankauf der Flurstücke 46, 47, 49, 50/0, 51/1, 51/2, 51/3 mit dem Ziel, die „Orchideenwiese“ fachlich richtig aus einer Hand zu bewirtschaften.
(Natureg-Maßnahme-Nr.: 4345)

Potentielle Ökokontofläche

Die Abteilung 414.2 ist in der Forsteinrichtung von 2004 als Wald außer regelmäßigem Betrieb ausgewiesen. Die Flächengröße beträgt 1,3 ha. Die Abteilung liegt vollständig im Naturschutzgebiet „Am Hindstein bei Greifenstein“. Der Bestand wird auf einen Eichen-Buchenbestand beschrieben mit Edellaubhölzern als Mischbaumarten. Das Alter beträgt inzwischen ca. 150 Jahre. In dieser Abteilung befindet sich viel stehendes und liegendes Totholz, was für die Naturnähe und gleichzeitig für die Schutzwürdigkeit spricht.

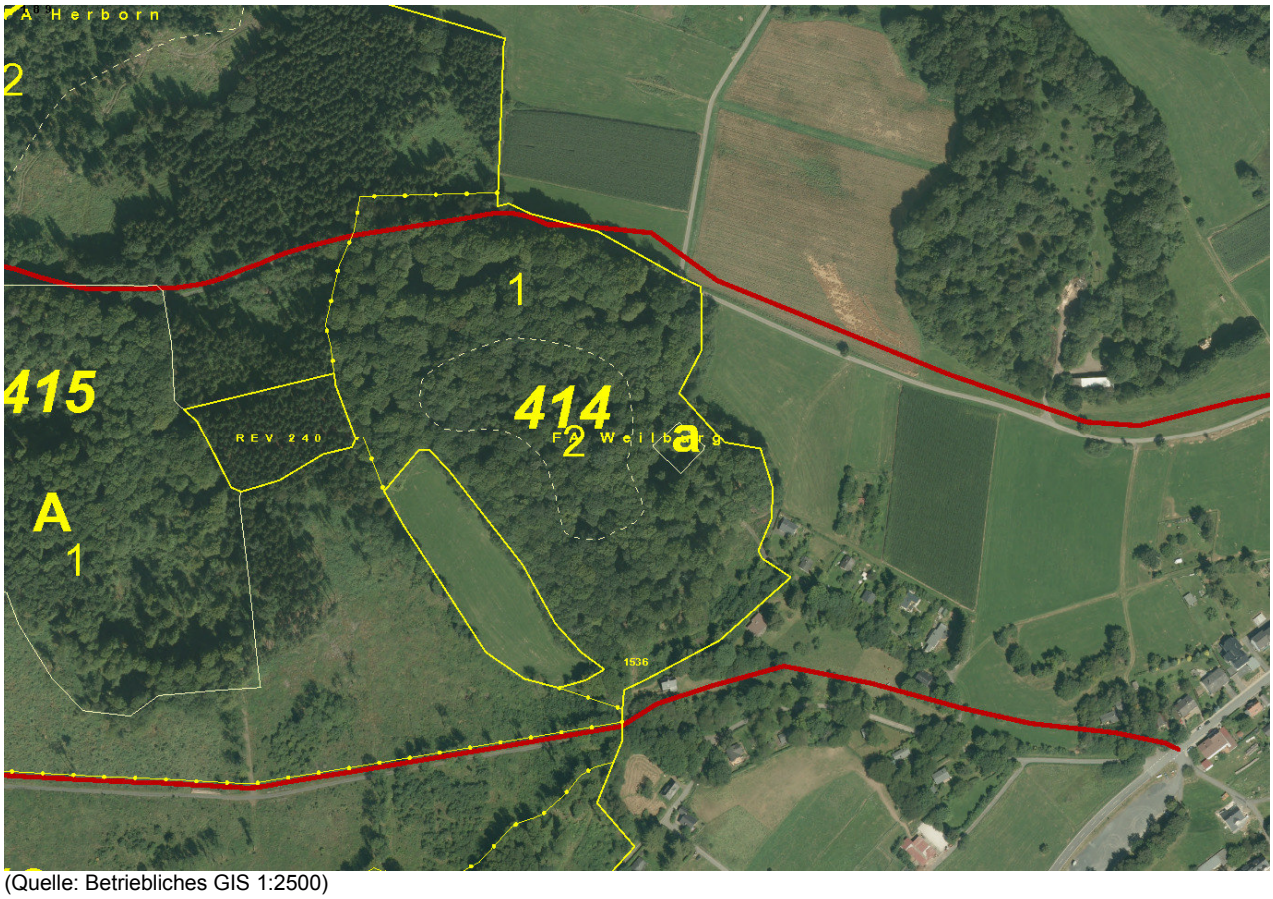

(Quelle: Betriebliches GIS 1:2500)

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß-nahme	Größe Soll	Soll-Mengeneinheit (ME) in	Kosten gesamt Soll	Größe Ist	Ist-Mengeneinheit (ME) in	Ist-Kosten ge-samt
4921	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	Artenschutzmaßnahme Arnica montana auf Borstgrasflächen in der überwiegenden Wertstufe B	S12c: Bekämpfung der Lupine durch Mahd. Abtransport des Mähgutes. Bereiche mit Arnica sind auszusparen. Mahdzeitpunkt bis spätestens Mitte Juni.	2	1,36	ha	0,00	0,00		0,00
5341	Regulierung der Wassernut-zung (inkl. Grundwasser)	04.01.05.	Beibehaltung der derzeitigen Nutzung des Gewässers LRT 3260	Erhalt und Entwicklung der naturnahen Strukturen/Fließgewässerdynamik. Reduzierung der die Wasserqualität beeinflussenden Einleitungen.	2	2,68	ha	0,00	0,00		0,00
5699	Mahd mit besonderen Vorga-ben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Maßnahme betrifft LRT 6510 und 6410	N01b: Zweischürige Mahd, Abtransport Mähgutes, keine Düngung, 1. Schnitt bis 20. Juni, 2. Schnitt ab 01. Septem-ber, Abstand zwischen den Mahdtermi-nen 6 Wochen	2	14,64	ha	0,00	0,00		0,00
5700	Beweidung mit Rindern (be-stimmte Rassen)	01.02.03.01.	LRT 6230	N04: Rinderbeweidung LRT 6230, Keine Zufütterung, keine Dauerkoppel-haltung, Weidebetrieb max. 1-2 Wo-chen, bei starkem Aufkommen v. Wei-deunkräutern Nachmahd im Herbst, Anfang juni 1. Weidegang, Anfang August 2. Weidegang.	2	2,42	ha	0,00	0,00		0,00
5701	Mahd mit besonderen Vorga-ben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Maculinea T und N. Maculinea-Schutz	S12a Keine Beweidung oder Mahd im Zeitraum vom 15. Juni bis 10. Septem-ber, keine Düngung	3	6,32	ha	0,00	0,00		0,00
5702	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturnahe Waldnutzung LRT 9130, 9180, *91E0	Erhalt der derzeitigen naturnahen forstwirtschaftlichen Nutzung	2	1,12	ha	0,00	0,00		0,00
5703	Öffentlichkeitsarbeit (Infover-anstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Aufstellen von Informationstafeln	Besucherlenkung und -/information	6	6,00	Stk	0,00	0,00		0,00
5704	Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Pflege und Erhalt LRT 6230	No6:Schafbeweidung Magerrasen. Bei erstem Weidegang sind die Arnica montana Flächen auszusparen.	2	2,42	ha	0,00	0,00		0,00
5705	Ordnungsgemäße Landwirt-schaft	16.01.	Abschluß HALM-Verträge für geeignete Flächen im Gebiet	S01 HALM Verträge mit Bewirtschafter abgestimmt auf das Schutzziel ab-	1	17,06	ha	0,00	0,00		0,00

				schließen							
5710	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Nutzung ohne Maßnahmenfestlegung	Nutzung ohne Maßnahmenfestlegung	1	80,35	ha	0,00	0,00		0,00
6122	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	NSG Am Hindstein bei Greifenstein Mahd der Säume an dem Fichtenbestand und der Nassstellen in der Orchideenwiese, Abtransport des Mähgutes, extensive Grünlandnutzung, Flur 2, Flurstücke 47,49,50	Erhalt der Orchideenwiese	6	1,00	pauschal	1.500,00	0,00		0,00
6123	Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	NSG Am Hindstein bei Greifenstein Zurückschneiden von Birke und Aspe an der Feldholzinsel inmitten des NSG mit der Motorsäge, Flur 2, Flurstücke 51/2	Zurück drängen der Pioniergehölze	6	2,00	Std	70,00	0,00		0,00
6132	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Am Hindstein bei Greifenstein Kontrolle und Freischneiden der Schutzgebietsbeschilderung	Erhalt und Kontrolle der Schutzgebietsbeschilderung, Besucherlenkung	6	1,00	pauschal	100,00	0,00		0,00
6173	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	NSG Am Hindstein bei Greifenstein Mahd der Orchideenwiese, extensive Grünlandnutzung, Flur 2, Flurstücke 46,47,49,50,51/1,51/2,51/3, 85, 86,87,88,89	Erhalt der Orchideenwiese	6	3,56	ha	0,00	0,00		0,00
6174	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	NSG Am Hindstein bei Greifenstein Absperren der Nassstellen vor der Mahd mit Trassierband, Flur 2, Flurstücke 46,47,49,50,51/1,51/2,51/3, 85, 86,87,88,89	Verhindern der Befahrung der nassen Stellen	6	2,00	Std	60,00	0,00		0,00
6288	Sonstige	16.04.	Ankauf der Flurstücke 46, 47, 49, 50/0, 51/1, 51/2, 51/3,	Sicherstellung der richtigen Bewirtschaftung der Orchideenwiese,	6	1,00	pauschal	10.000,00	0,00		0,00
6293	Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	NSG Am Hindstein Pflege des Naturdenkmals	Erhalt der Arnica-Bestände	6	1,00	pauschal	2.500,00	0,00		0,00
14285	Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.	LRT 3150 jedoch Unterschreitung des Schwellenwertes da zu klein. Gelegentliche Mahd des Ufers wird empfohlen.	Entwicklung zu LRT 3150	3	0,03	ha	0,00	0,00		0,00

7. Literatur

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN

RICHTLINIE 79/409/ EWG DES RATES VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN

HLB (HRSG., 1907): GEOLOGISCHE KARTE VON HESSEN 1:25.000. BLATT 5315 HERBORN. HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG, WIESBADEN.

GRUNDDATENERFASSUNG (2003) DURCH DAS BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE FACHPLANUNGEN, A. HAGER

ALBERTERNST, B., BEKÄMPFUNGSMAßNAHMEN GEGEN DIE STAUDENLUPINE,, EMAIL VOM 22.07.2014

SCHIEBEL, G., SCHRIFTLICHE MITTEILUNG VOM 19.10.2014

MEIER & WEISE 2009, AHK ARNICA

8. Anhang

8.1 NSG-Verordnung

8. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 2 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 2 Nr. 9);
10. Wiesen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 2 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 11).

§ 6

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus" vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. Oktober 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
In Vertretung
gez. Rudolph

StAnz. 45/1986 S. 2134

1081

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Hindstein bei Greifenstein" vom 24. Oktober 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Naturwaldbestand am Hindstein mit benachbarten Grünlandflächen nordwestlich von Greifenstein wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Am Hindstein bei Greifenstein" besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Auf der Landhäge", „Aufm Bautschendriesch", „Am Bruch", „Stricher Weg", „Hindstein" und „Aufm Hindstein" in Gemarkung und Gemeinde Greifenstein im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 13,32 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeriealle 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Feuchtwiesenbereich und den Naturwaldbestand am Hindstein als Standort einer Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten — insbesondere gefährdeter Orchideen — sowie die Fauna dieser Lebensgemeinschaften zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Tiere weiden zu lassen;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis;
3. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die der Förderung der natürlichen Waldgesellschaften dienen, mit den in § 3 Nr. 13 gemachten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);

12. Wiesen umbricht, deren Nutzung ändert oder Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14).
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die lfd. Nr. 119 der „Zweiten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Wetzlar vom 15. Dezember 1953" (StAnz. 1954 S. 124) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. Oktober 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dumm

StAnz. 45/1986 S. 2136

1082

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung einer Erweiterungsfläche des Naturschutzgebietes „Mairied von Rodheim und Gänsweid von Steinheim" vom 24. Oktober 1986

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Die geplante Erweiterungsfläche des durch Verordnung vom 10. Juli 1985 (StAnz. S. 1408) festgesetzten Naturschutzgebietes „Mairied von Rodheim und Gänsweid von Steinheim" wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus den Flurstükken 164 bis 166 und 288 in Flur 5 der Gemarkung Steinheim der

Artikel 13

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Hindstein bei Greifenstein" vom 24. Oktober 1986 (StAnz. S. 2136) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

   „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden."

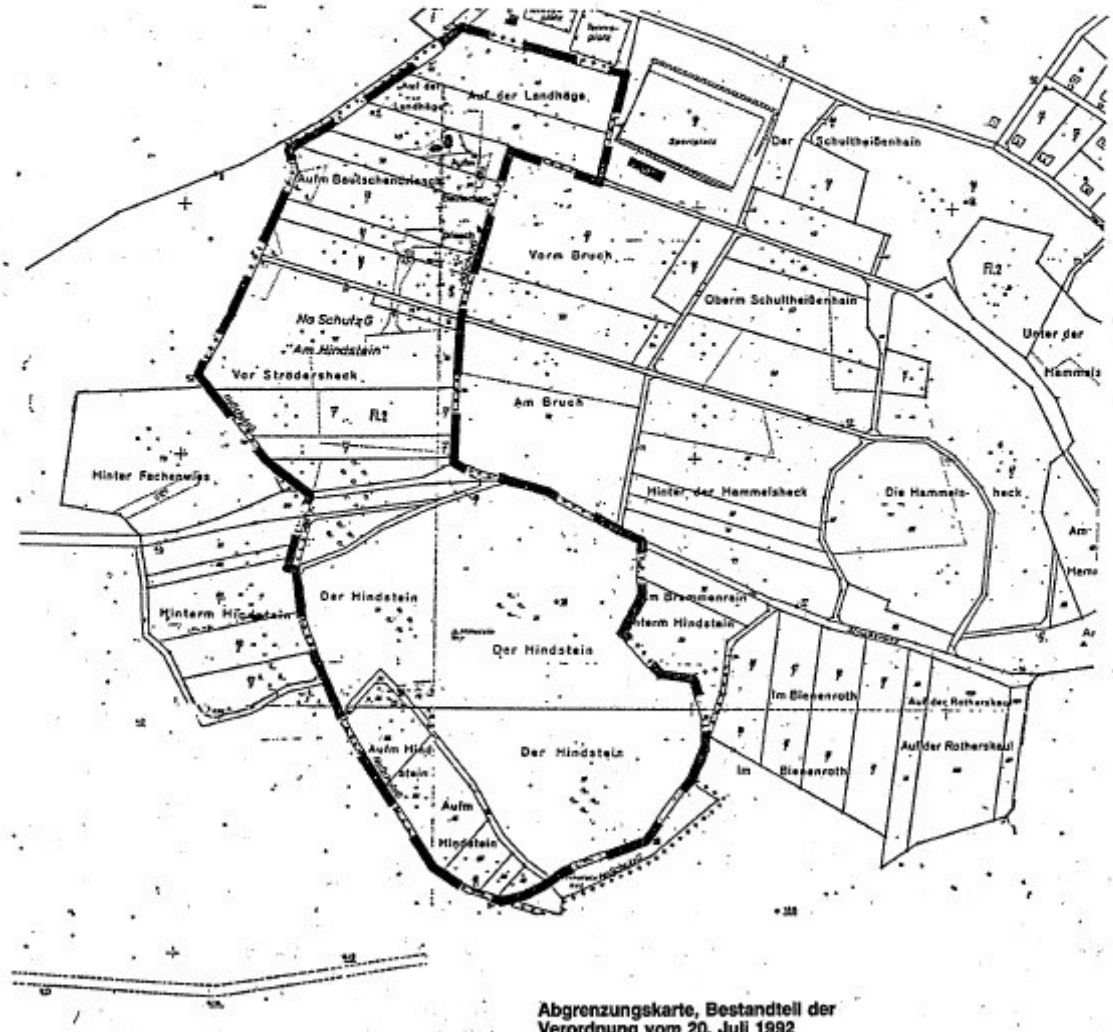

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Hindstein bei Greifenstein" Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5.000
– – – – Grenze des Schutzgebietes

8.2 Auenverbund-VO

(Fortsetzung von Seite 4327)

über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden oder nicht standortheimische Gehölze anzupflanzen;

9. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen;
10. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln (zum Beispiel Reklameschildern);
11. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
12. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen, das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen oder Pflegen von Kraftfahrzeugen oder sonstige, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
13. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze;
14. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
15. Entwässerungsmaßnahmen oder andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können;
16. die Errichtung von Grundstückseinfriedungen;
17. die Errichtung von Schienen- oder Seilbahnen, von Freileitungen oder sonstigen Versorgungsanlagen;
18. die Errichtung, die Erweiterung oder das Betreiben von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen oder Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
19. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen.

(2) Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüschen, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.

(3) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege abweichend von Abs. 1 von der oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.

(4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.

(5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn und soweit die geplante Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 4 genannten Wirkungen erwarten läßt.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(6) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des Abs. 1 sind die unteren Naturschutzbehörden.

(7) Zuständig für Beseitigungsverfügungen im Fall des Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.

(8) Die obere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutz seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich ist.

§ 4

Keiner Genehmigung nach dieser Verordnung bedürfen die Nutzung bereits nach anderen Vorschriften genehmigter Anlagen, wie Gärten, Bootshäuser, Sporteinrichtungen, das Befahren der Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs und das Radfahren auf Feld- und Waldwegen.

Keiner Genehmigung nach dieser Verordnung bedürfen insbesondere:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 6 genannten Einschränkungen sowie die Fortführung der zulässigen gärtnerischen Nutzung von Grundstükken;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort — durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt — keine Störung des Landschaftsbildes verursachen;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
5. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- und Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
6. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- oder forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;
7. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten;
8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie landwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder forst- oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume;
10. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und nach sonstigen Vorschriften zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
11. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
    a) Bahnanlagen,
    b) Fernstromleitungen der Deutschen Bahn AG,
    c) Fernmeldeanlagen,
    d) Straßen und deren Nebenanlagen sowie Wirtschaftswege,
    e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpanlagen,
    f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen,
    g) Bundeswasserstraßen;
12. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
13. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
14. das Ausbringen von Bodenmaterial zum Auffüllen von Fahrspuren und Erosionsrinnen mit anstehendem Boden oder gleichwertigem Material;
15. die Durchführung von zur Erfassung und Sanierung von Altlasten (Abfall) erforderlichen Untersuchungen;
16. die Nutzung genehmigter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung;
17. das Einsetzen und Anlanden von mit Muskelkraft betriebenen Wasserfahrzeugen und das Lagern an den von der oberen Naturschutzbehörde bezeichneten Plätzen;
18. folgende Straßenbauvorhaben, die im Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen von 1995 als abgestimmt enthalten sind:
    — Ortsumgehung (OU) Staufenberg-Mainzlar
    — Dutenhofen Anschluß B 49
    — Herborn-Seelbach OU/B 255
    — südlich Aßlar OU/B 277 a
    — Ausbau der B 49
    — nördlich Limburg Straße nach Eschhofen.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Fischteiche neu anlegt oder Gewässer neu für fischereiliche Zwecke nutzt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Gärten neu anlegt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt, außerhalb der dafür zugelassenen Plätze oder mit Wasserfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze anlegt oder dort lagert;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste im Außenbereich außerhalb der zugelassenen Einrichtungen abhält oder motorsportliche Veranstaltungen durchführt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, diese Flächen neu einsät oder Totalherbizide einsetzt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 außerhalb befestigter Wege reitet;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 in der freien Landschaft Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Streuobstbestände oder gewässerbegleitende Gehölze, Hochstauden- und Röhrichtsäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückschneidet oder nichtstandortheimische Gehölze anpflanzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen errichtet;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln (zum Beispiel Reklameschilder) aufstellt oder anbringt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufstellt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 feste oder flüssige Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger und Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge pflegt oder wäscht oder sonstige, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes durchführt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze fährt oder parkt;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers verändert oder Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 Entwässerungsmaßnahmen oder andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können, durchführt;
16. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 16 Grundstückseinfriedigungen errichtet;
17. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 17 Schienen- oder Seilbahnen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet;
18. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 18 Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätze, Abfallanlagen, Motorsportanlagen oder Flugplätze einschließlich Modellflugplätze errichtet, erweitert oder betreibt;
19. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 19 die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen durchführt;
20. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die den Waldaußenrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 11 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Abs. 8 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 6. Dezember 1996

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 52/53 1996 S. 4327

Allgemeinverfügung

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 4 Nr. 17 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill" vom 6. Dezember 1996 und § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill" dient der Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und Dill in ihren Funktionen als Lebensstätte auentypischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Viele der hier vorkommenden Arten sind auf Grund der Zerstörung ihres Lebensraumes und vielfältiger anderer Beeinträchtigungen vom Aussterben bedroht. Zweck der Unterschutzstellung ist auch die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Raum zur ruhigen Erholung.

Diese Allgemeinverfügung bezeichnet die vorhandenen allgemein zugänglichen Ein- und Ausstiegsstellen und Rastplätze an der Lahn, deren Nutzung durch Wassersportler von mit Muskelkraft betriebenen Wasserfahrzeugen keiner Genehmigung nach der Auenschutzverordnung bedarf.

Die bezeichneten Ein- und Ausstiegsstellen dienen dem Zuwasserlassen und Anlanden von mit Muskelkraft betriebenen Booten. Sie können auch zur Rast angefahren werden.

Die Rastplätze können zur Unterbrechung der Bootsfahrt aufgesucht werden. Hierfür ist der Ein- und Ausstieg zulässig. Diese Plätze dürfen nicht zu Lande mit Kraftfahrzeugen angefahren werden.

Das Übernachten und Zelten ist nur auf den hierfür genehmigten Zelt- oder Campingplätzen zulässig.

Die Ein- und Ausstiegsstellen und Rastplätze sind in einer Liste (Anlage 1) aufgeführt und in einer Karte (Anlage 2; hier nicht abgedruckt) dargestellt.

Die Liste und die Karte sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Sie werden vom Regierungspräsidium Gießen, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt.

Abschriften dieser Allgemeinverfügung nebst Anlagen befinden sich bei den in § 1 Abs. 3 der Auenschutzverordnung genannten unteren Naturschutzbehörden.

Dort können sie während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die Benutzung der Ein- und Ausstiegsstellen und Rastplätze geschieht auf eigene Gefahr, insbesondere begründet die Bezeichnung der Plätze keine Haftung für den Zustand der Plätze.

Das Zuwasserlassen, Anlanden, Rasten oder Anlegen an anderen, nicht in der Liste aufgeführten und in der Karte dargestellten Plätzen ist nur zulässig, wenn entsprechende Genehmigungen erteilt sind.

Wegen der Lage der Ein- und Ausstiegsstellen und Rastplätze in dem Landschaftsschutzgebiet ist jede Schädigung der Natur, wie zum Beispiel das Beschädigen der Ufervegetation oder die Störung oder sonstige Beeinträchtigung der Tierwelt, sowie die Verunreinigung des Wassers und des Uferbereichs verboten. Das Lärmen soll vermieden werden.

Wassersportvereine und gewerbliche Nutzer, wie Bootsvermieter oder Unternehmen der Touristikbranche haben ihre Mitglieder bzw. Kunden in geeigneter Weise auf die Landschaftsschutzverordnung und diese Allgemeinverfügung hinzuweisen.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt nicht die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, wie zum Beispiel die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von Anlegestellen für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Anlagen oder die naturschutzrechtliche Genehmigung und wasserrechtliche Befreiung für die Herstellung oder Erweiterung von baulichen Anlagen.

Gießen, 6. Dezember 1996

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Bäumer
Regierungspräsident

Allgemeinverfügung — Anlage 1

Ein- und Ausstiegsstellen:

- Lollar-Odenhausen: Brücke, Treppe am Festplatz (rechtes Ufer, Lahn km -18,2)
- Lollar-Ruttershausen: Treppe am Festplatz (rechtes Ufer, Lahn km -17,6)
- Gießen/Wettenberg-Wissmar: Brücke im Zuge der K 25 Wissmar-Gießen, Slipanlage (linkes Ufer, Lahn km -9,8)
- Gießen: Slipanlage 1. Wehr (rechtes Ufer, Lahn km -5,2)
- Gießen: Stadtwerke 2. Wehr (linkes Ufer, Lahn km -4,7)
- Lahnau-Dorlar: Slipanlage (rechtes Ufer, Lahn km 5,0)
- Wetzlar-Niedergirmes: Fischerhütte Slipanlage (rechtes Ufer, Lahn km 9,5)
- Wetzlar: Lahnhof unter B 49-Brücke (rechtes Ufer, Lahn km 10,6)

- Wetzlar: Bachweide Slipanlage (rechtes Ufer, Lahn km 12,5 oder 13,0)
- Solms-Oberbiel: Schleuse (rechtes Ufer Schleusenkanal, Lahn km 19,4)
- Braunfels-Lahnbahnhof (linkes Ufer, Lahn km 24,1)
- Leun: Jugendzeltplatz (rechtes Ufer, Lahn km 26,0)
- Löhnberg-Selters: Slipanlage Wasserskistrecke (linkes Ufer, Lahn km 34,8)
- Löhnberg: Bahnhof (rechtes Ufer, Lahn km 36,2)
- Weilburg-Ahausen: Brücke südlich Ahausen (linkes Ufer, Lahn km 38,2)
- Weilburg: Bootsverleih (rechtes Ufer, Lahn km 39,5)
- Weilburg-Odersbach: Brücke (rechtes Ufer, Lahn km 44,0)
- Weilburg-Odersbach: Campingplatz (rechtes Ufer, Lahn km 44,4)
- Weinbach-Grävenecke: Campingplatz (linkes Ufer, Lahn km 48,6)
- Weinbach-Fürfurt: Bahnhof (linkes Ufer, Lahn km 51,0)
- Villmar-Aumenau: Treppe am Brunnen (rechtes Ufer, Lahn km 54,3)
- Runkel-Schadeck: Eisenbahner Sportverein Spaich (rechtes Ufer, Lahn km 61,0)
- Villmar: Slipanlage (linkes Ufer, Lahn km 62,4)
- Runkel: Slipanlage (rechtes Ufer, Lahn km 65,0)
- Runkel: Campingplatz (linkes Ufer, Lahn km 66,0)
- Runkel-Dehrn: Brücke (rechtes Ufer, Lahn km 71,6)
- Limburg-Dietkirchen: (rechtes Ufer, Lahn km 73,2)
- Limburg: Slipanlage BAB-Brücke (rechtes Ufer, Lahn km 75,3)
- Limburg: Campingplatz (rechtes Ufer, Lahn km 75,6)
- Limburg: Busparkplatz (linkes Ufer, Lahn km 76,9)

Rastplätze:

- Lahnau-Atzbach: (rechtes Ufer, Lahn km 3,0)
- Wetzlar-Naunheim: Schleuse (rechtes Ufer Schleusenkanal, Lahn km 8,0)
- Wetzlar: Colchesteranlage Pontonbrücke (linkes Ufer, Lahn km 11,5)
- Braunfels-Tiefenbach: Brücke B 49 (linkes Ufer, Lahn km 29,0)
- Weinbach-Fürfurt: Schleuseninsel (Lahn km 51,1)
- Runkel: Schleuseninsel (linkes Ufer, Lahn km 65,2)

Gießen, 6. Dezember 1996

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Bäumer
Regierungspräsident

1453

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elbbachtal" vom 29. November 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs,. 1 des Hessichen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die naturnahen Läufe des Elb- und Lasterbaches mit ihren Gehölzsäumen, den angrenzenden Wiesen, Brachen und Waldflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Absatz 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Elbbachtal" besteht aus Flächen der Fluren 54, 56, 57 und 64 der Gemarkung Langendernbach und der Flur 2 der Gemarkung Wilsenroth der Gemeinde Dornburg und aus Flächen der Fluren 1, 28 und 29 der Gemarkung Waldmannshausen, der Fluren 17, 18, 19 und 21 der Gemarkung Dorchheim und der Flur 3 der Gemarkung Heuchelheim der Gemeinde Elbtal im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 84,86 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine der ökologisch wertvollsten Auen des Naturraumes „Oberwesterwald" als Lebensraum einer Vielzahl gefährdeter und im Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und durch eine naturschonende, extensive land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeigente Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu fördern und zu entwickeln. Der Schutz gilt insbesondere den Fließgewässerbiozönosen des Elb- und Lasterbaches, den gewässerbegleitenden Gehölzsäumen, den artenreichen Au- und Hangwäldern, den mageren Feucht- und Frischwiesen und den Hochstauden- und Quellfluren mit den für diese Lebensräume typischen Tier- und Pflanzengesellschaften.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Kanus, Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe zu benutzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb der Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Grünland in der Gemeinde Elbtal nach dem 1. April oder in der Gemeinde Dornburg nach dem 10. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
14. Tiere weiden zu lassen oder sie außerhalb der auf der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Stellen zu tränken oder das Fließgewässer queren zu lassen;
15. Wiesen vor dem 1. Juni oder mehr als zweischürig oder vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
16. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
17. zu düngen oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;

(Fortsetzung siehe Seite 4352)